

Nutzungsvertrag

Dieser Nutzungsvertrag wird zwischen den folgenden Unternehmen geschlossen:

dem Medizinischer Dienst Bayern, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende
Frau Prof. Dr. Claudia Wöhler,
Haidenauplatz 1, 81667 München

- Nachfolgend „Auftraggeber“ -

Und

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

- Nachfolgend „Auftragnehmer“ -

Präambel

Der Auftraggeber ist der unabhängige sozialmedizinische und pflegfachliche Beratungs- und Begutachtungsdienst von über 10 Mio. gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Bürgern in Bayern. Das Aufgabenspektrum ist breit gefächert und zudem im Sozialgesetzbuch (SGB V und SGB XI) definiert. Es umfasst die Beratung der Kassen in grundsätzlichen Fragen der medizinischen und pflegerischen Versorgung sowie die versichertenorientierte Einzelfallbegutachtung. Der Auftraggeber beabsichtigt, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschriebenen elektronischen Produkte und Links auf einer Online-Plattform von einem externen Auftragnehmer abzurufen und über elektronische Endgeräte lesen und betrachten zu können. Der Auftragnehmer ist dazu bereit und in der Lage, die auszulagernden Leistungen zur Zufriedenheit des Auftraggebers nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Zurverfügungstellung von elektronischen Produkten (nachfolgend eProdukte), insbesondere ebooks, Bookseries, Journals aber auch von Links und Recherchetools auf der Online-Plattform des Auftragnehmers über die der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter/-innen auf die eProdukte zugreifen, die Links abrufen und deren Inhalte über elektronische Geräte lesen und betrachten können. Der Auftragnehmer vermittelt und verwaltet die dafür notwendigen Abonnements für eProdukte des Auftraggebers, zusätzlich aber auch die (Misch)-Abonnements für dessen analoge Produkte.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Als Vertragsbestandteile des Vertrages gelten in folgender Reihenfolge:

- a) die Bestimmungen dieses Vertrages
- b) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) einschließlich der Anlagen
- c) das Angebot des Auftragnehmers vom ... auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**)
- d) Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Art. 28 DSGVO (**Anlage 3 samt Anhängen**)
- e) die Verdingungsordnung für Leistungen VOL/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer sein Angebot unter die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt und der Auftraggeber nicht widerspricht.

§ 3 Lizenz- und Nutzungsbedingungen für Produkte

- (1) Lizenzrechtliche Vereinbarungen kommen ausschließlich zwischen Auftraggeber und dem jeweiligen Verlag als Lizenzgeber zustande. Bezüglich der Lizenzierung und Nutzung elektronischer Produkte und auch analoger Produkte gelten die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Verlage.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert für die Vertragslaufzeit, dass die Rechte an elektronischen Produkten, die Mindestinhalte gemäß Ziffer 3.2 der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ sind, in dem vom Auftraggeber für den mit der Portalnutzung verfolgten Zweck bei den Verlagen vermittelt und erworben werden. Der Zweck der Portalnutzung beinhaltet mindestens die Recherche in der Datenbank, den Abruf von Dokumenten und den Lesezugriff, das Herunterladen und einmalige Abspeichern eines Dokuments auf dem Endgerät eines berechtigten Nutzers des Auftraggebers sowie den einmaligen Ausdruck des Dokuments, sowie im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Auftraggebers das Erstellen von Kopien eines Dokuments oder des Inhaltes eines bezogenen E-Mail-Dienstes und diese ganz oder auszugsweise an einzelne Dritte weiterzugeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines konkreten Vorgangs erfolgt.
- (3) Abonnements und Lizenzen sind entsprechend der vorgeschriebenen Kündigungsfristen der Verlage vor Beginn eines neuen Berechnungszeitraums in Textform kündbar.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die unter Zugrundelegung dieses Vertrages getätigten Aufträge/Abrufe verpflichten den Auftragnehmer im Rahmen und zu den Bedingungen dieses Vertrages zur ordnungs- und termingemäßen Leistungserbringung gemäß Ziffer 2 der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“. Der Auftragnehmer schuldet ein browserbasiertes elektronisches Fachwissen-/Literaturportals mit Inhalten von Fachliteratur für medizinisches und pflegerisches Personal sowie auch eine Literaturverwaltung von verlagsübergreifenden Abonnements als auch (Mischlizenz)-Abonnements. Der Auftragnehmer garantiert eine verlagsunabhängige Fachberatung. Die Mitarbeiter/-innen des Auftraggebers können jederzeit auf das Portal zugreifen. Der Auftragnehmer garantiert die in Ziffer 3 der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ vom Auftraggeber formulierten Mindestanforderungen an das Portal und die Inhalte.
- (2) Bei Einführung des „Fachwissen-/ Literaturportals“ führt der Auftragnehmer eine (digitale) Schulung durch bzw. bietet einen Einführungsservice inkl. Schulungsmaterialien (ohne Aufpreis) an (Ziffer 3.9 der Anlage 1). Die Einführung erfolgt durch Schulung der vom Auftraggeber mitgeteilten „Key-User“.
- (3) Bei der Auswahl und Pflege der Inhalte des Portals wird eine verlagsübliche Sorgfalt angewendet. Es erfolgt eine fortlaufende Pflege. Inhalte werden in der aktuellsten Ausgabe/Auflage und allen verfügbaren Ausgaben/Auflagen eingestellt. Der Auftragnehmer führt die technische Einbindung aller gemäß Anlage 1 definierten, bereits vorhandenen und während der Vertragslaufzeit erworbenen Produkte/Links in das Portal sicher und zuverlässig durch.

- (4) Der Auftragnehmer ist gemäß Leistungsbeschreibung Ziffern 2.4 verpflichtet, Nutzungsstatistiken über die Nutzung der lizenzierten Inhalte durch den Auftraggeber zu erheben. Die Nutzungsstatistiken werden dem Auftraggeber zum per Mail als pdf.-Datei und Download über eine sichere Website zur Verfügung gestellt und dürfen nur für interne Zwecke genutzt werden. Sie dienen jedoch auch zur Kontrolle des Nutzerverhaltens und zur Verhinderung eines Missbrauchs. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über einen Missbrauch zu informieren.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die elektronischen Inhalte ununterbrochen über das in der Anlage 1 beschriebene Portal zur Verfügung zu stellen. Es gelten die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten gemäß Ziffer 3.12 der Anlage 1. Soweit Ausfallzeiten (z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten bzw. Mangel) einen Zeitraum von einem Werktag (als Werktage gelten Montag bis einschließlich Samstag) überschreiten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Nutzungsgebühr entsprechend zu mindern.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach besten Kräften sicher zu stellen, dass ausschließlich berechtigte Nutzer auf die lizenzierten Inhalte in vertragsgemäßer Weise zugreifen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Missbrauchsfälle oder sonstige Sicherheitsverstöße im Netzwerk informieren.
- (2) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu der Datenbank geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browserssoftware. Die IT-Anforderungen sind in Ziffer 4 der Anlage 1 beschrieben.

§ 6 Preise

- (1) Der Auftragnehmer erhält für alle Leistungen nach diesem Vertrag, die in dem Angebot (Preisblatt, Anlage 2) des Auftragnehmers festgelegten Vergütungssatz. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) Der festgelegte Vergütungssatz gilt während der gesamten Vertragslaufzeit als Festpreis und beinhaltet auch die Lizenzgebühren für die Verlagsinhalte, deren Erwerb der Auftragnehmer vermittelt.
- (3) Die Vergütung wird jährlich zum 11. Januar des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die Rechnung senden Sie bitte als PDF an die Mailadresse:

Rechnung.ZEK@mdk-bayern.de

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Nutzungsvertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft. Der Vertrag läuft 24 Monate.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen in einer Weise verletzt, die es der anderen Partei unzumutbar macht, an dem Vertragsverhältnis festzuhalten, insbesondere, wenn eine der Garantien verletzt ist oder
 - b) ein Verstoß des AN gegen eine gesetzliche oder vertragliche Datenschutzvorschrift, oder
 - c) die Feststellung des AG nach Unterzeichnung der Vereinbarung, dass vom AN Änderung(en) oder Ergänzung(en) in den Unterlagen vorgenommen wurden, oder
 - d) unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben wurden, oder
 - e) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere die als allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge oder gegen das Mindestlohngesetz vorliegen, oder
 - f) über eine Partei ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist und nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen aufgehoben wird; dem steht es gleich, wenn wegen Überschuldung oder Illiquidität ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch unternommen wird, oder
 - g) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verstößt bzw. solche Verstöße eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers duldet, oder
 - h) die in Auftrag gegebenen Leistungen vom Auftragnehmer nicht zu dem vom Auftraggeber genannten Zeitpunkt ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde.
- (3) Als wichtiger Grund gelten auch Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123, 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere:
 - a) eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung, die feststellt, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB).
 - b) eine schwere Verfehlung des AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des

AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB). Der schweren Verfehlung stehen ähnliche Handlungen außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheiten gleich.

- c) eine schwerwiegende Täuschung des AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien oder die Zurückhaltung von Auskünften sowie das Unvermögen, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln (§ 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB)
 - d) die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen
 - e) die Ablehnung eines Insolvenzverfahrens beim AN mangels Masse, die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens oder die Einstellung der Tätigkeit des AN
- (4) Soweit eine Vergabe nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vorliegt, finden die §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nach § 31 Abs. 1 UVgO entsprechende Anwendung. Hierbei gilt für § 123 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der erweiterte Anwendungsbereich des § 31 Abs. 2 UVgO.
 - (5) Die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen. Es muss dieser eine schriftliche Abmahnung mit Kündigungsandrohung, Angabe des Kündigungsgrundes und angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Kündigungsgrundes vorausgehen, es sei denn, die Verzögerung wäre dem Kündigenden nicht zumutbar. Die bis dahin erbrachten und nicht beanstandeten Leistungen werden erstattet.
 - (6) Eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber aufgrund schlechter Leistungen kann nur dann erfolgen, wenn der Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Beseitigung der Mängel aufgefordert wurde und er dieser Aufforderung nicht innerhalb eines Tages nach Eingang der Mängelmeldung nachgekommen ist.
 - (7) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.
 - (8) Bei Beendigung dieses Vertrages wird jede Partei der anderen Partei sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen gemäß § 10 des Vertrages übergeben, soweit diese verkörpert sind. Im Übrigen sind Vertrauliche Informationen gemäß § 10 des Vertrages zu löschen.

§ 8 Haftung

- (1) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrags entstehen und die durch den Auftragnehmer oder durch von ihm eingesetztes Personal verursacht werden. Machen Dritte wegen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber Ansprüche geltend, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter und damit in Zusammenhang stehenden Kosten frei. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Verlag wegen behaupteter Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer aufgrund seiner Garantie verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Auftraggeber die weitere vertragsgemäße Nutzung zu ermöglichen; der Auftraggeber wird sich hinsichtlich der rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Verlag mit dem Auftragnehmer abstimmen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer in diesem Vertrag eine Leistung garantiert, haftet er verschuldensunabhängig für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung.
- (4) Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zur Hemmung der Verjährungsfrist hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche genügt jeweils die schriftliche Geltendmachung durch den Auftraggeber.

§ 9 Übertragungen auf Unterauftragnehmer

- (1) Zur Übertragung der Dienstleistungen auf Unterauftragnehmer ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.
- (2) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer die Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht, hinzuweisen und sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhalten wie der Auftragnehmer selbst.
- (3) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Kommt der Unterauftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen durchführen. Stellt der

Auftraggeber im Rahmen seiner Überprüfungen fest, dass die Leistungen des Unterauftragnehmers nicht den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Anforderungen entsprechen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Weisung des Auftraggebers das Unterauftragnehmervverhältnis unverzüglich zu beenden.

§ 10 Vertraulichkeit/Datenschutz

- (1) Vertrauliche Informationen dürfen von den Parteien ausschließlich zur Erfüllung oder Durchsetzung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag verwendet werden. **„Vertrauliche Informationen“** in diesem Sinne sind dieser Vertrag und alle anderen Unterlagen, Daten und Informationen einer Partei, die der anderen Partei in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss, der Durchführung oder der Abwicklung dieses Vertrages bekannt werden (unabhängig davon, ob diese Unterlagen, Daten und Informationen einer Partei als vertraulich gekennzeichnet sind), soweit sie nicht (i) allgemein bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ohne Mitwirkung der anderen Partei bekannt geworden sind, (ii) durch die andere Partei schriftlich als nicht vertraulich freigegeben worden sind, (iii) eine Partei im Zeitpunkt der Überlassung durch die andere Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits besessen hat oder (iv) eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt rechtmäßig von Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erhalten hat.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten, Informationen und Unterlagen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, die von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiter/-innen in demselben Umfang zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Vertragserfüllung für den Auftraggeber betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach dem Bundesdatenschutzgesetz erforderliche schriftliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist erfolgt und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Soweit der Auftragnehmer vertrauliche Informationen zu seinen Akten/Datenbestand nehmen muss, hat er diese vertraulichen Informationen einschließlich der Vervielfältigungen auf Verlangen des Auftraggebers an diesen unverzüglich herauszugeben.
- (4) Wenn der Auftragnehmer der Einhaltung seiner Datenschutzverpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber schuldhaft nicht nachkommt bzw. sein eingesetztes Personal gegen den Inhalt der Verpflichtungserklärung schuldhaft verstößt, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber, ungeachtet der gesetzlichen Strafvorschriften, schadensersatzpflichtig.

- (5) Soweit der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diesen Umstand unverzüglich hinzuweisen. Ferner erkennt der Auftragnehmer soweit er bei der Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, die Bestimmungen des Datenschutzes nach Art. 28 DSGVO des Auftraggebers an (Anlage 3) und sichert zu, von diesem Kenntnis erlangt zu haben.
- (6) Der Auftragnehmer darf die Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen, wie ihm dies durch diese Bestimmungen der Anlage 3 gestattet ist. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu Zwecken des Auftragnehmers oder eines Dritten, ist ausgeschlossen. Die Daten stehen im Verhältnis der Parteien allein dem Auftraggeber zu. Soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten nach diesem Vertrag den gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz widerspricht, wird er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen.
- (7) Unabhängig von der Rückgabe oder Zerstörung Vertraulicher Informationen gilt die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß dieses § 10 über die Beendigung des Vertrages hinaus. Vertrauliche interne Angelegenheiten sind weiter vertraulich zu behandeln und Vorkehrungen gegen deren unberechtigt Bekanntwerden zu treffen.
- (8) Nach Abschluss der Zusammenarbeit sind sämtliche personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses bekannt geworden oder ihm durch den Auftraggeber mitgeteilt worden sind, spätestens vier Wochen nach Erfüllung des Auftragsverhältnisses datenschutzkonform zu löschen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die datenschutzkonforme Löschung innerhalb von fünf Werktagen nachzuweisen. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrung/Verwendung ist nicht zulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- (9) Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben oder diese sonst im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbemaßnahmen zu benennen. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos des Auftraggebers.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, keine öffentlichen Erklärungen abzugeben oder sonstige Informationen zu offenbaren oder zu publizieren, die in Verbindung mit diesem Vertrag stehen; es sei denn, dass die jeweils andere Partei vorher die Zustimmung in Textform erteilt hat.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind von den Vertragsparteien nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen

nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

- (4) Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Auftraggeber hat das Recht, mit Forderungen, die ihm oder mit ihm verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- (6) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Datum,

Datum,

Medizinischer Dienst Bayern

Prof. Dr. Claudia Wöhler
Vorstandsvorsitzende